

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 3.

(Ausgegeben am 6. Mai 1915.)

4. Regierungs-Berordnung

vom 20. April 1915,

betreffend Ueberlassung von Waffen an Jugendliche.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht folgendes verordnet:

§ 1.

Die Veräußerung oder das Ueberlassen von Stoß-, Fieb- und Schußwaffen oder Munition an Personen, von denen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist oder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

Eltern, Erzieher und Aufsichtspersonen dürfen nicht dulden, daß Personen unter 16 Jahren, die ihrer Erziehung oder Aufsicht unterliegen und zur ihrer Hausgenossenschaft gehören, Waffen oder Munition erwerben, führen oder im Besitz haben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht strengere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf Einziehung der Waffen oder Munition erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

Greiß, den 20. April 1915.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.